

RICHTLINIEN

Die Vereine sind verpflichtet, alle Abänderungen von Spielfeldern (Größe, Beschaffenheit), Neuerrichtung von Sportplätzen, Vereins- und Kabinengebäude, Beleuchtungsanlagen etc. an das Referat für Stadionsicherheit zu melden. Grund dafür ist, dass bei allen vorangeführten Punkten eine Neukommissionierung durch das Referat erforderlich ist.

SPIELFELD

Spielfeldgröße:

Bei Neuzulassungen wird als Spielfeldgröße für den regulären Spielbetrieb 92x54 m empfohlen. Für Nebenspielfelder 90x45 m. Für internationale Spiele ist die Größe von 100x64 m notwendig.

Kunstrasenspielfeld:

Das Spielfeld soll sich in gutem Zustand befinden, sodass die Gesundheit und Spielqualität garantiert ist.

Sollten Beschwerden über den Zustand des Spielfeldes einlangen, werden diese vom Referat für Stadionsicherheit überprüft.

Torgröße:

Torhöhe ist 2,44 m, Torbreite 7,32 m. Torstangen müssen im Boden fest verankert sein. Als Material werden Aluminiumrohre empfohlen. Latten und Stangen müssen bei allen Toren rund oder oval, weiß gefärbt, mindestens 10 cm und höchstens 12 cm breit sein.

Tragbare Tore die bei Nachwuchsspielen verwendet werden, sind während der Spiele fest im Boden zu verankern. Nach den Spielen sind sie vom Hauptspielfeld zu entfernen und gesichert abzustellen.

Tornetze:

Als Material sind reißfeste Kunststoff- oder Bastschnüre vorgesehen. Der Netzraum muss in Torlattenhöhe mindestens 80 cm und am Boden mindestens 140 cm tief sein.

Am Boden sind die Netze seitlich sowie hinten so zu verankern, dass kein Ball entweichen kann und keine Verletzungsgefahr für die Spieler durch Verankerungshaken gegeben ist.

Markierung:

Die Markierung muss gleich breit wie die Torstangen sein (10 bzw. 12cm) und den FIFA-Vorgaben entsprechen. Die Maße werden jeweils von den Linienaußenkanten genommen.

Als Markierfarbe ist weiß vorgesehen; Ausnahme bei Schneespielfeld, da wird rot empfohlen. Die Markierfarbe darf kein ätzendes Material enthalten.

Eckfahnen:

Die Eckfahnenstangen müssen 1,50 Meter aus dem Boden ragen, rund und oben abgerundet sowie aus PVC sein. Spielfeldmittefahnen sind nicht erforderlich.

Sicherheitsabstände, Barrieren und Spielfeldeinzäunungen:

Aus Sicherheitsgründen ist als Abstand von den Seitenlinien, zu Barrieren, Werbetafeln und Maschendrahtzäunen 2 Meter vorgesehen. Bei den Toroutlinien ist auf folgenden Sicherheitsabstand zu achten:

bei bestehenden Sportstätten mindestens 2 Meter – empfohlen 3 Meter

bei Neuanlagen mindestens 3 Meter

Werbetafeln die nur 2 Meter von der Seitenoutline entfernt aufgestellt sind, müssen bündig mit dem Boden sein. Es dürfen keine Kanten oder Ecken herausstehen, Schrauben und Klammern sind zu versenken oder abzudecken.

Betreuerbänke:

Dürfen sich nur an einer Spielfeldseite befinden. Sie sollen 2 Meter von der Seitenlinie und mindestens 5 Meter links und rechts von der Mittellinie entfernt aufgestellt sein.

Die Bänke müssen gedeckt sein und sollen zehn Personen Platz bieten.

SPORTHAUS – KABINENGEBÄUDE

Spielerkabinen:

Bei der Sporthausgestaltung ist zu berücksichtigen, dass Gästespieler- und Schiedsrichterkabine nicht unmittelbar neben der Kantine eingeplant werden. Vier Umkleidekabinen mit je 16 m² sind zu berücksichtigen. Pro Kabine ist ein Duschaum mit mindestens vier Brausen notwendig. Ist ein Duschaum größer ausgelegt, wird er auch für zwei Kabinen genehmigt, wenn getrennte Zugänge und mindestens acht Brausen vorhanden sind. Die Warmwasseraufbereitung muss so ausgelegt sein, dass für alle Mannschaften ausreichend Warmwasser vorrätig ist. Weiters ist pro Kabine ein Pissoir mit WC Muschel vorgesehen. Wird eine Sanitäreanlage für zwei Kabinen situiert, erfordert dies zwei Pissoirs, mit den entsprechenden Zugängen. Überdies sind 30 Kleiderhaken, Sitzbänke, Spiegel sowie mindestens drei Steckdosen in jeder Kabine zu berücksichtigen.

Schiedsrichterkabine:

Als Mindestgröße für die Schiedsrichterkabine sind 8 m² vorgesehen und sie soll mit Waschbecken und Dusche ausgestattet sein, wenn möglich mit eigenem WC. Für die administrativen Tätigkeiten sind ein Tisch sowie drei Sessel aufzustellen.

Kleiderhaken, Spiegel und Steckdose sind obligat.

Zwei Assistentenfahnen sind aufzulegen. Empfohlen wird eine Hausglocke zu den Spielerkabinen. Es ist nicht gestattet die Schiedsrichterkabine als Abstellraum für nicht immer benötigte Utensilien (z. Bsp. Reinigungs-Utensilien, leere Bierkisten, Dressenkoffer und dgl.) zu benutzen.

Erste Hilfe:

Ein fix montierter Sanitätskasten muss in einem zugänglichen Raum aufgehängt sein. Desgleichen ist die für Notfälle eingeplante Tragbare, in einem trockenen Raum zu lagern. Der Sanitätskasten gehört regelmäßig vom Vereinsarzt überprüft und zeitgemäß ausgestattet.

Zusehertoiletten:

Für die Zuseher sind gut zugängliche sowie ausreichend gekennzeichnete Toiletten, getrennt für Frauen und Männer vorzusehen. Sie sind getrennt vom Umkleidebereich zu situieren. Pissoirs und WC-Muscheln sind entsprechend dem Zuschauerzuspruch anzupassen.

BELEUCHTUNGSANLAGEN

Die mittlere Beleuchtungsstärke für bestehende Anlagen wird mit mindestens 150 Lux festgelegt.

Für neue Anlagen werden mindestens 200 Lux durchschnittliche Mindestleuchtstärke empfohlen, weil bessere Beleuchtung mehr Sicherheit für die Spieler bedeutet.

ALLGEMEINES

Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die von öffentlichen Institutionen geforderten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Bei besonderen Voraussetzungen (Hochspannungsleitung über dem Spielfeld, angrenzende Autobahn und dgl.) ist von dem dafür zuständigen Unternehmen, eine schriftliche Genehmigung einzufordern und zu hinterlegen.

Die angeführten Bestimmungen, gelten für sämtliche Mannschaften, in allen Klassen und Ligen des TFV, deren Spiele auf Spielfeldern, mit oben angeführten Maßen, durchgeführt werden.